

Satzung Glehn Aktiv

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Werbekreis Glehn Aktiv „ nach alsbald zu erwirkender Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) Der Sitz des Vereins ist Bachstrasse 11 41352 Korschenbroich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung aller mit dem Ortsteil Glehn innerhalb der Gemeinde Korschenbroich zusammenhängenden Interessen. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung, der Ausbau sowie die Steigerung der Attraktivität des Ortsteils ferner die Förderung kultureller und sonstiger Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sowie Gemeinschaftswerbung mit dem Ziel, den Interessen der Mitglieder dienlich zu sein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften werden, die im Bereich des Ortsteils wohnen bzw. dort ihren Sitz bzw. eine Niederlassung haben. Darüber hinaus können andere natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Institutionen als Mitglieder zugelassen werden, wenn durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist. Über die Aufnahme eines ortsansässigen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Über die Aufnahme eines ortsfremden Mitglieds entscheiden die Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod

b) durch Beendigung/ Auflösung der juristischen Person, des nicht rechtsfähigen Vereins oder der Gesellschaft

c) durch Austritt;

dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist zum 30.6 sowie zum 31.12 eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Geht die schriftliche Anzeige verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

d) durch Ausschluss;

dieser tritt durch Beschluss des Vorstandes ein;

wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung länger als 6 Monate im Rückstand ist,

wenn das Mitglied den Interessen des Vereins beharrlich zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Beschlusses Einspruch einlegen, worüber die Mitgliederversammlung Endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte des betreffenden Mitglieds. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft kann ferner kein Anspruch auf das Vereinsvermögen abgeleitet werden.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt zur Zeit Euro 120,00 €. Er ist jeweils im voraus fällig und zahlbar und wird in Halbjahresbeiträgen eingezogen, bei Neumitgliedern spätestens 1 Monat nach Aufnahme. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Über Änderungen der Beitragshöhe, Sonderbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Begleichung der Sonderbeiträge und Umlagen erfolgt ebenfalls durch Einzug.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn die Einberufung einer derartigen Mitgliederversammlung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 8 Einberufung und Ablauf von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht und kann sich im Verhinderungsfall von seinem Ehegatten oder einer mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Person vertreten lassen. Nichtmitglieder können als Gäste geladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand kurzfristig eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie wählt insbesondere den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Kassenprüfungsbericht entgegen. Sie überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und erteilt ihm Entlastung. Zuvor sind die Kassengeschäfte des Vereins von 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist jedoch $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden

- b) 1 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) 1 Kassierer
- d) 1 Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein durch 1 Vorsitzenden oder durch den 1. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Im Zusammenhang mit der Geschäftsführung entstandene nachweisbare Kosten werden ihm erstattet.

Jede Maßnahme, durch die der Verein verpflichtet wird, bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Der Beschluss muss schriftlich abgefasst werden. Verantwortlich hierfür ist der Schriftführer. In dringenden Ausnahmefällen kann der 1. Vorsitzende nach Absprache mit einem der Vorsitzenden entscheiden. Der Beschluss bedarf in jedem Fall der nachträglichen Bestätigung durch den Vorstand. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Im Übrigen muss der Vorstand vor jeder außerordentlichen Aktion die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt haben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke für den Stadtteil zu verwenden.

Glehn den 24.02.2012